

Teil 2

Typischer Prüffall

Gebührenrechtliche Prüfung zahnärztlicher Liquidationen

Zur Erläuterung der Hintergründe der Rechnungsprüfung zahnärztlicher Liquidationen haben wir Sie im MBZ 4|2026 über die rechtlichen Grundlagen sowie die Mitwirkungspflicht des Zahnarztes informiert. Im zweiten Teil stellen wir beispielhaft die Bearbeitung eines typischen Prüffalles dar.

Vom Patienten nicht nachvollziehbare Kosten

Patienten wenden sich aus unterschiedlichsten Anlässen mit der Bitte um eine Rechnungsprüfung an das GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin. Häufig sind es Erstattungsprobleme, die auf eine angeblich fehlerhafte Rechnungslegung zurückzuführen sind, Steigerungssatzbegründungen, die von den Kostenerstattern nicht anerkannt wurden oder von den Patienten nicht nachvollzogen werden können oder Behandlungskosten, die die vorhergeschlagenen Kosten erheblich überschreiten.

jedoch davor, sich direkt an ihre Zahnarztpraxis zu wenden, weil sie das Vertrauensverhältnis zu ihrer Zahnärztin oder ihrem Zahnarzt nicht belasten möchten. Andere Patienten haben auf ihre Fragen hin gar keine oder keine befriedigende Antworten erhalten oder lediglich kommentarlos eine weitere Zahlungsaufforderung. Sie suchen daher Rat und Unterstützung bei der Zahnärztekammer. Die meisten Anfragen dieser Art erreichen uns per Telefon oder Mail und nach wie vor auch auf dem Postwege. Manche dieser rat-suchenden Patienten haben von der Möglichkeit, eine Rechnung durch die Zahnärztekammer prüfen zu lassen, bereits auf den Patienten-Seiten unserer Homepage erfahren.

Können die Probleme der Patienten nicht ohne Weiteres gelöst und ihre Fragen beantwortet werden, und bestehen berechtigte Zweifel daran, dass die Rechnung, die sie erhalten haben, ordnungsgemäß erstellt wurde, bietet es sich an, die strittige Liquidation durch das GOZ-Referat prüfen zu lassen.

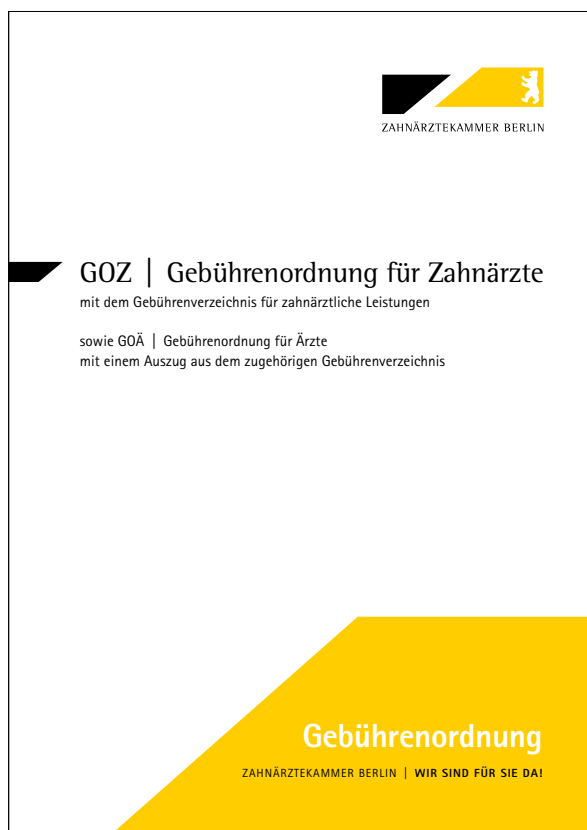
Behandlungsdokumentation als Beweis für durchgeführte zahnärztliche Tätigkeit

Die Prüfung einer Liquidation kann zunächst nur nach formalen gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden, da Angaben zum konkreten Behandlungsablauf in der Regel nicht vom Referat beurteilt werden können. Sofern dies für die sachgerechte Beurteilung einer Liquidation erforderlich ist, muss die Behandlungsdokumentation herangezogen werden. Außerdem müssen wir vom Zahnarzt, der die Rechnung erstellt hat, unter Umständen eine schriftliche Stellungnahme erbitten. Daher ist es erforderlich, dass der Patient uns gegenüber seinen Zahnarzt von der Schweigepflicht entbindet. Anonymisierte Rechnungen werden von uns nicht geprüft.

Ergeben sich bei der ersten Durchsicht der von einem Patienten eingereichten Rechnung Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, kann die zugehörige Behandlungsdokumentation Aufschluss liefern. Die Behandlungsdokumentation ist von

Selbstverständlich wenden sich viele Patienten, die – aus welchen Gründen auch immer – Zweifel daran haben, dass die ihnen erteilte Rechnung ordnungsgemäß ist, zunächst an ihre Zahnarztpraxis. Wenn dort Unsicherheiten bestehen, wie mit den Einwänden der Patienten umgegangen werden soll, suchen viele Praxen unsere Unterstützung und nehmen Argumentationshilfen oder Empfehlungen zur Rechnungskorrektur gerne an.

Nicht wenige Patienten scheuen sich



besonderer Bedeutung, weil sie als Beweis für die durchgeführte zahnärztliche Tätigkeit gilt und in ihr alle für die Rechnungslegung maßgeblichen Aspekte enthalten sein müssen.

Kann die zu prüfende Rechnung auch nach Einsicht in die Patientenakte nicht als ordnungsgemäß bestätigt werden, z.B. weil die Dokumentation nichts als Gebührenpositionen und ggf. (katalogartige) Steigerungssatzbegründungen enthält, Befunde nicht notiert wurden, notwendige Vereinbarungen fehlen und dergleichen mehr, fordern wir den Rechnungsaussteller zur Stellungnahme auf bzw. weisen ihn auf die Korrekturbedürftigkeit der Rechnung hin.

Streitigkeiten vor Gericht vermeiden

In den meisten Fällen gelingt es uns, im Einvernehmen mit dem liquidierenden Zahnarzt eine Neufassung der strittigen Rechnung zu erwirken, die wir dem Patienten gegenüber als ordnungsgemäß erstellt bestätigen können. So können Streitigkeiten vor Gericht und Zerwürfnisse mit den Patienten weitgehend vermieden werden.

Im Vergleich mit der ursprünglichen Forderung sind hierbei oftmals Honorarverluste zu verzeichnen.

Die Vergütung der erbrachten zahnärztlichen Leistungen sind erst dann zur Zahlung fällig und notfalls auch einklagbar, wenn der Zahlungspflichtige eine ordnungsgemäß erstellte Rechnung erhalten hat.

(Vgl. § 10 Abs. 1 GOZ)

Diese resultieren meist aus einer unzureichend geführten Behandlungsdokumentation, die die Rechtmäßigkeit der Gebührenforderung nicht belegen kann, oder aus mangelnden Kenntnissen des zahnärztlichen Gebührenrechts und nicht selten auch aus gebührenrechtlich fragwürdigen Empfehlungen, denen bei der Leistungsberechnung gefolgt wurde.

Sollten auch Sie einmal in die Situation kommen, dass eine von Ihnen erstellte Liquidation durch uns geprüft werden muss, würden wir uns über Ihr kooperatives Entgegenkommen freuen. Wir sind Ihnen sehr gern bei der Erstellung einer möglichst rechtssicheren Liquidation behilflich.

Daniel Urbschat
GOZ-Referat